

Ergänzende Klarstellungen

Auslegungsfragen zum Brandenburgischen Bestattungsgesetz

Die Ausgabe 2/2002 des BÄB informierte über das Inkrafttreten des neuen Brandenburgischen Bestattungsgesetzes. Auf Grund von weiteren Auslegungsfragen unserer Mitglieder soll an dieser Stelle noch einmal auf einige Regelungen eingegangen werden.

Paragraf 5 Absatz 2 des Gesetzes regelt die Pflichten für den Fall, dass ein im Notfall- oder Rettungsdienst tätiger Arzt zur Durchführung der Leichenschau gerufen wird. Hier wird klargestellt, dass trotz der Pflicht zur Durchführung der Leichenschau es die primäre Aufgabe von Ärzten im Not- und Rettungsdienst ist, Leben zu retten. Wird ein Arzt im ärztlichen Not- und Rettungsdienst auf Grund der Durchführung der Leichenschau an seiner eigentlichen Aufgabe gehindert, kann er sich auf die Feststellung des Todeszeitpunktes und der vorgefundenen äußeren Umstände beschränken. Der Arzt hat unverzüglich die erforderlichen Bescheinigungen über die Feststellung des Todes auszustellen und dafür zu sorgen, dass die ordnungsgemäße Leichenschau durch einen anderen Arzt (Information des Hausarztes, des Krankenhauses über Leitstelle) durchgeführt wird. Ist es dem im Not- oder Rettungsdienst tätigen Arzt nicht möglich, dafür zu sorgen, dass ein anderer Arzt die Leichenschau durchführt, so muss der Notarzt, sobald die Hinderungsgründe weggefallen sind, die Leichenschau selbst nachholen.

Paragraf 5 Absatz 3 bringt dagegen den allgemeinen Grundsatz zum Ausdruck, dass kein Arzt zu einer Leichenschau gezwungen werden kann, wenn er sich selbst oder Angehörige damit belastet (z. B. Behandlungsfehler). In diesen Fällen ist es ausreichend, wenn der Arzt den Eintritt des Todes feststellt, damit gewährleistet ist, dass lebenserhaltende Maßnahmen nicht unterbleiben. Ist einem der Leichenschau hinzugezogenen Arzt aus mangelnder Kenntnis der Anamnese die Diagnose und damit die Todesursachenfindung nicht möglich, sind die Informationen über Angehörige sowie von Personen, die den Verstorbenen gepflegt oder behandelt haben (z. B. Hausarzt oder Klinikarzt), einzuholen. Auf Anforderung des Gesundheitsamtes sind lückenhafte Totenscheine und Sektionsscheine durch die Ärzte, die die Leichenschau oder Sektion durchgeführt haben, entsprechend Paragraf 17 Absatz 3 zu vervollständigen. Es besteht eine Verpflichtung, die zur Überprüfung und Vervollständigung erforderlich

chen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für die den Verstorbenen zu Lebzeiten behandelnden Ärzte.

Hält der die Leichenschau durchführende Arzt zur Klärung der Todesursache eine Sektion, die nicht unter strafrechtlichen Aspekten erfolgt, für erforderlich, ist es zweckmäßig, das Gesundheitsamt zu informieren. Auch das Gesundheitsamt kann unter den engen Voraussetzungen des Paragrafen 10 im Einzelfall eine Sektion für erforderlich halten. Die Kosten der klinischen Sektion sind, soweit dies nicht in anderen Gesetzen besonders geregelt ist, grundsätzlich von demjenigen zu tragen, der die Vornahme veranlasst hat oder in dessen Interesse sie erfolgt (Paragraf 12 Satz 2).

Die Durchführung einer Sektion zur Klärung der Diagnose kann auch an die Hinterbliebenen herangetragen werden, wenn sich rechtliche Ansprüche aus Renten, Sozial- oder Versicherungsverträgen ergeben.

Bei Unklarheiten in Verbindung mit der Ausfertigung des Totenscheines (auch der vorläufigen Bescheinigung zur Feststellung des Todes) bzw. der Durchführung einer Obduktion, ist die vorherige Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt anzuraten.

Generell hat das Brandenburgische Bestattungsgesetz mit der partiellen Zustimmungslösung die Option für eine mögliche Obduktion zumindest im klinischen Bereich frei gemacht. Unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung sowie im Sinne der Wahrung der Rechte des Patienten kann mit dem Behandlungsvertrag die schriftliche Einwilligung des Patienten zur Durchführung einer Obduktion vereinbart werden. Die Zulässigkeit der Sektion ist im Paragraf 10 Bestattungsgesetz geregelt. Liegt eine schriftliche Einwilligung des Patienten vor oder wird nach dokumentierter Information über die beabsichtigte Sektion durch einen Angehörigen nicht innerhalb einer Frist von acht Stunden widersprochen, kann eine klinische Sektion erfolgen. Damit besteht für das Land Brandenburg und Berlin eine einheitliche Gesetzeslage.

Hiervon unabhängig sind die Leichenschau und die Leichenöffnung nach anderen bundesrechtlichen Regelungen (z. B. Paragraf 87 Strafprozessordnung, Paragraf 26 Absatz 3 Infektionsschutzgesetz) zu beurteilen. Die gestellten Auslegungsfragen konnten mit freundlicher Unterstützung von Frau Dr. Schweißinger, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg, geklärt werden.

Ass. H. Krahfors
Juristischer Geschäftsführer

Mutter-Kind-Kliniken mit Gesundheitswochen

Wellness-Urlaub für Mütter mit Kindern, Väter mit Kindern und für die ganze Familie bietet die gemeinnützige Kur + Reha GmbH in ihren Kliniken in Deutschland (Borkum, Buckow/Brandenburg, Zorge/Harz, Feldberg/Hochschwarzwald und Dürmentingen/Oberschwaben an - mit Kinderbetreuung halbtags, Vollpension, Gesundheitsangeboten und günstigen Preisen.

Infos unter www.familienwochen.de oder T: 0800 2 23 73.

Deutsche Krebshilfe setzt neuen Förderschwerpunkt

„Zelladhäsion, Migration und Invasion“, heißt ein neuer Förderschwerpunkt der Deutschen Krebshilfe, der die lebensbedrohliche Wanderung von Krebszellen erforschen und zu stoppen versuchen wird. Für das Schwerpunktprogramm mit 22 Einzelprojekten werden von der Krebshilfe über drei Jahre hinweg sechs Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Eine Krebszelle ist umso bösartiger, je erfolgreicher sie sich aus ihrem Zellverband lösen und in das umliegende Gewebe eindringen kann. Dann können sich Metastasen in entfernten Organen bilden. „Eine Vielzahl von Eiweißen und Botenstoffen sind bereits identifiziert, die an der Metastasierung beteiligt sind“, sagte Prof. Dr. Birchmeier, Koordinator des Schwerpunktprogramms. „Doch die genauen Mechanismen der gerichteten Wanderung von Tumorzellen in spezifische Organe sind noch weitgehend ungeklärt.“